

Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ettersburg
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

vom 16.03.2021

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ettersburg am 09.02.2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird. Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Ausgenommen sind entsprechend § 3 ThürFwEntschVO Reisekosten.

§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Ettersburg erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 €.

(2) Der stellvertretende Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Ettersburg nimmt als ständiger Vertreter einen Teil der Aufgaben des Ortsbrandmeisters regelmäßig wahr. Er erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 % der ermittelten Aufwandsentschädigung des Ortsbrandmeisters nach § 2 Abs. 1.

(3) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für die Feuerwehrangehörigen, die in der Freiwilligen Feuerwehr Ettersburg ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden:

- Jugendfeuerwehrwart	40 €
- Gerätewart	40 €
- Alarm- und Einsatzplanung	30 €
- Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel	30 €

(4) Ein Ausbilder, dessen Aufgaben mit denen eines Kreisausbilders vergleichbar ist, erhält je Ausbildungsstunde 17,00 €. Eine solche Ausbildung bedarf in der Gemeinde Ettersburg einer speziellen Auftragserteilung des Bürgermeisters auf Anforderung des Ortsbrandmeisters.

§ 3 Brandsicherheitswachen und Bereitschaftsdienste

(1) Für in der Freizeit durch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Ettersburg geleistete Brandsicherheitswachen erfolgt eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € je angefangene Stunde.

(2) Eine Entschädigung von Bereitschaftsdiensten wird auf Grundlage dieser Satzung nicht gewährt.

§ 4 Verdienstaufschlag

Die Gemeinde Ettersburg erstattet nach Maßgabe des § 14 ThürBKG auf Antrag Lohn- und Verdienstaufschlag infolge von Einsätzen, angeordneten Übungen sowie angeordneten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen. Die Verdienstaufschlagpauschale für Selbstständige / freiberuflich Tätige beträgt 22,00 Euro je Stunde. Für die Zeit des Verdienstaufschlags der selbstständig / freiberuflich Tätigen wird der Zeitraum von Montag bis Freitag 08.00 bis 18.00 Uhr zugrunde gelegt.

§ 5 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 6 Inkrafttreten und Außerkraftsetzen

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.

Ettersburg, 16.03.2021

Gemeinde Ettersburg

(Siegel)

.....
Jens Enderlein
Bürgermeister

1. Rechtsaufsichtlich bestätigt mit Schreiben der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land vom 15.03.2021
2. bekannt gemacht im Ettersberg-Journal, 4. Ausgabe vom 01.04.2021